

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Orchideenwiese Bad Freienwalde"

Aufgrund des § 21 Abs. 1 und 2 des § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. 12. 1997 (GVBl. I S. 140) und der dem Landkreis Märkisch-Oderland durch den Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 08. Januar 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 5 vom 26. Januar 1996) übertragenen Befugnis zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Bad Freienwalde werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung

"Orchideenwiese Bad Freienwalde".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 4,05 ha. Es liegt in der Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 8, Flurstücke 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89/1 und 91 und wird im Nordosten durch einen Graben und in südwestlicher Richtung durch einen Weg (parallel zur Bahnlinie) begrenzt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt. Als Grenze gilt der innere Rand der durchgehenden schwarzen Linie. Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.
- (3) Die Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des in § 1 bezeichneten Landschaftsbestandteiles als Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Entwicklung seltener, in ihrem Bestand bedrohter, wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*).

Infolge der eiszeitlichen Entwicklung entstand in diesem Gebiet ein Hochquellmoor im Einflussbereich von Hochdruckquellen der Abbruchkante des Barnimer Hochplateaus zum Niederoderbruch.

Die Vegetationsstruktur dieses weitgehend naturnah verlandeten Flachgewässers ist durch eine jahrhundertelange Mähnutzung geprägt worden und damit sind die Bedingungen für die Entwicklung von Populationen dieser wildwachsenden Orchideenart vorhanden.

Die Wechselbeziehungen zum Umland sind sehr vielgestaltig: sie bildet einen Zufluchtsort für viele teilweise seltene Tier- und Pflanzenarten, ist mit ein Ausgangspunkt für die Revitalisierung eines Feuchtwiesenkomplexes am potentiellen Feuchtwiesenstandort zwischen Altranft und Bad Freienwalde, ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und bildet ein Trittsteinbiotop zum Verbundsystem der Niederungsfeuchtbiootope an der Alten Oder.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 21 Absatz 2 BbgNatSchG nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, den Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es sind insbesondere verboten:

1. Gebäude oder bauliche Anlagen zu errichten,
2. die Bodengestalt zu verändern,
3. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
6. das Gebiet außerhalb von öffentlichen Wegen zu betreten, außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder sie dort abzustellen,
7. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen,
8. Drachenflug- oder Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
9. zu lagern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
11. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
12. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
13. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder neu anzusäen,
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
15. Abwässer oder Gülle auszubringen,
16. Dünger oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
17. Abfälle (z. B. Hausmüll, Schrott, Farben, Öle, Bauschutt oder Gewerbeabfälle) zu lagern oder auszubringen oder sich in sonstiger Weise zu entledigen,
18. das Grünland vor der Samenreife (ca. Juli) zu mähen und das Schnittgut auf der Fläche zu belassen,
19. eine Beweidung in irgendeiner Form durchzuführen,
20. Wildfütterungen, Kirrungen vorzunehmen und Wildäcker anzulegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Rechtsverordnung sind zulässig:

1. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
2. die Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind,
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
4. die Fläche nach Maßgabe der Behandlungsrichtlinie ein- bis zweischurig zu mähen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Schutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen

Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 6 Behandlungsrichtlinien

Die Untere Naturschutzbehörde stellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung Behandlungsrichtlinien gemäß § 29 BbgNatSchG zur Ausführung der festgelegten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen und der Verwirklichung des Schutzzweckes auf.

§ 7 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Absatz 1 und 2 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger schriftlicher und begründeter Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der gesetzlich geschützten Biotope oder anderer Teile von Natur und Landschaft besonders angeordnet sind.

Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Haus- und Gartengrundstücken betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchführen.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Rechtsverordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz (1) dieser Verordnung können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Seelow, den 22.12.1999

H.-J. Reinking
Landrat

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages